## Gegenstand, Umfang und Massstab der Normenkontrolle

widrigkeit einer Norm.<sup>348</sup> Es ist Aufgabe des Staatsgerichtshofes, im Rahmen von Art. 104 Abs. 2 der Verfassung bei der Überprüfung innerstaatlicher Normen auf ihre Übereinstimmung mit Staatsverträgen eine Feststellung über den Rang dieses als Prüfungsmassstab beigezogenen Staatsvertrages zu treffen. So hat er in StGH 1978/8<sup>349</sup> das Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 3. September 1965<sup>350</sup> auf der Stufe eines Landesgesetzes angesiedelt und ausgesprochen, dass Art. 83 der Verordnung zum Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gesetzwidrig und im Sinn der Prüfung durch den Staatsgerichtshof aufzuheben sei, da diese Bestimmung eindeutig Art. 2 und Art. 3 Abs. 1 des vorerwähnten Abkommens widerspreche.

Wird Staatsverträgen vom Staatsgerichtshof Verfassungsrang zuerkannt, schliesst die Kompetenz zur Prüfung der Verfassungsmässigkeit auch jene der Entsprechung und des Geltungsranges gegenüber völkerrechtlichen, in Liechtenstein auch auf Verfassungsstufe stehenden Rechtsvorschriften ein.<sup>351</sup> Eine Regelung darüber, welchen Rang Staatsverträge im innerstaatlichen Recht einnehmen, enthält die liechtensteinische Rechtsordnung nicht.<sup>352</sup> In StGH 1995/21<sup>353</sup> weist der Staatsgerichtshof der Europäischen Menschenrechtskonvention "faktisch" Verfassungsrang zu. Er bezieht sich dabei auf Art. 23 Abs. 1a StGHG, wonach die Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention einer Verletzung eines Grundrechts der Verfassung gleichgestellt wird und mit Verfassungsbeschwerde beim Staatsgerichtshof angefochten

<sup>348</sup> StGH 1989/8, Urteil vom 3. November 1989, LES 2/1990, S. 60 (63). Im Fall von StGH 1996/34, Urteil vom 24. April 1997, LES 2/1998, S. 74 (80), ging es um die materielle Behandlung der Rüge eines Beschwerdeführers, wonach das neue Treuhändergesetz gegen den EWR-Vertrag verstosse. Neu soll die Staatsvertragsprüfung in Art. 21 und 22 des noch nicht sanktionierten Staatsgerichtshof-Gesetzes geregelt werden.

<sup>349</sup> StGH 1978/8, Entscheidung vom 11. Oktober 1978, LES 1981, S. 5 (7).

<sup>350</sup> LGBl 1966 Nr. 13.

<sup>351</sup> StGH 1993/18 und 19, Urteil vom 16. Dezember 1993, LES 2/1994, S. 54 (58).

 <sup>352</sup> So der Bericht der Regierung vom 17. November 1981 zum Postulat betreffend die Überprüfung der Anwendbarkeit des Völkerrechts im Fürstentum Liechtenstein, S. 9.
Vgl. auch Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 27 f., und Hilmar Hoch, Verfassung- und Gesetzgebung, S. 208 f.

<sup>353</sup> StGH 1995/21, Urteil vom 23. Mai 1996, LES 1/1997, S. 18 (28). Vgl. auch StGH 1996/34, Urteil vom 24. April 1997, LES 2/1998, S. 74 (80).